

# Besondere Geschäftsbedingungen der HASOMED Hard- und Software für Medizin Gesellschaft mbH für Hardware (außer für TI und Sicherheitsleistungen)

## I. Mietvertragsbedingungen

### § 1 Vertragsschluss

(1) Der Mieter (M) bietet HASOMED Hard- und Software für Medizin Gesellschaft mbH, Paul-Ecke-Str. 1, 39114 Magdeburg, als Vermieter (VM) den Abschluss eines Mietvertrages über die Nutzung der in der Bestellung aufgeführten Mietobjekte zu den nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen und in den [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\) | HASOMED GmbH](#) aufgeführten Bedingungen an und hält sich an dieses Angebot 4 Wochen nach Eingang des Angebots beim Vermieter gebunden. Diese Besonderen Bedingungen gehen den Regeln der AGB als spezielle Regelungen vor und gelten nicht für Hardware in Bezug auf TI und Sicherheitsleistungen.

(2) Mietdauer und voraussichtlicher Mietbeginn ergeben sich aus der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung.

(3) Der Mietvertrag kommt zustande, sobald der VM das Vertragsangebot des M angenommen hat. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des VM verzichtet der M. Über die Annahme seines Angebots wird der VM den M unverzüglich unterrichten.

### § 2 Zahlungen des Mieters

(1) Der M ist verpflichtet, für die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit an den vermieteten Objekten eine wiederkehrende Vergütung an VM zu zahlen. Die Höhe der Vergütung sowie der Turnus der Zahlungen ergeben sich aus der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung.

(2) Als wiederkehrende Vergütung genügt die Stellung einer einmaligen prüfbaren Dauerrechnung, um die Fälligkeit der Vergütung zu den jeweiligen kalendarisch bestimmten Zeitpunkten eintreten zu lassen. Es bedarf keiner Mahnung, um die Fälligkeit herbeizuführen.

(3) Die von M geschuldete Vergütung ist im Voraus zu entrichten und wird am 3. Werktag des Monats, der auf den Vertragsschluss folgt, zur Zahlung fällig.

(4) Die Bearbeitungsgebühr und die einmaligen Beträge sind zusammen mit der ersten Rate fällig.

(5) Auf alle Entgelte (z.B. Mietraten, Bearbeitungsgebühren, einmalige Beträge), ist die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe zu entrichten.

(6) Soweit vorstehend nichts Anderes vereinbart, werden von dem M oder von Dritten geleistete Zahlungen oder Gutschriften zunächst auf nicht umsatzsteuerpflichtige Forderungen des VM, im Übrigen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge angerechnet.

### § 3 Anpassung der Mietentgelte

(1) VM ist berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Vergütungsberechnung zu den entsprechenden Vertragsleistungen maßgeblich sind.

(2) Eine Vergütungsanpassung kommt in Betracht, wenn der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex jeweils um mehr als 5 Prozentpunkte gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach eingetretener Mietänderung infolge einer Indexveränderung gegenüber dem Stand bei Mietänderung gestiegen oder gefallen sein, so erhöht oder ermäßigt sich die vereinbarte Miete mit dem Prozentsatz, der der Veränderung dieses Preisindex entspricht.

(3) Die Parteien sind berechtigt, eine Anpassung des Mietzinses zu verlangen, wenn sich der bei Vertragsabschluss geltende Mehrwertsteuersatz erhöht oder ermäßigt oder während der Laufzeit des Mietvertrags neue Steuern eingeführt oder bestehende Steuern erhöht oder ermäßigt werden, die das Mietverhältnis betreffen

(4) Die Anpassung der Miete muss ausdrücklich in Textform von der jeweils anderen Vertragspartei verlangt werden. Die erste Anpassung geschieht frühestens drei Monate nach Vertragsschluss

Die Anpassung der Miete erfolgt, sobald die Indexveränderung und die dementsprechende Mieterhöhung oder -reduzierung der jeweils anderen Vertragspartei in Textform angezeigt wurden. Die geänderte Miete ist ab dem nächsten vollen Monat fällig, der auf schriftliche Mietanpassungsforderung folgt.

### § 4 Lieferung, Abnahme

(1) Der M trägt die Kosten der Lieferung des Mietobjektes (Transportpauschale).

(2) Von VM angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind im Vertrag als verbindlich vereinbart worden.

(3) Vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der M den VM mindestens in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls VM einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn aus einem anderen Grund in Verzug gerät, hat der M den VM eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Wenn VM diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der M berechtigt, von der Bestellung der Hardware zurückzutreten; anderweitig mit VM vereinbarte IT-Dienstleistungen, insbesondere der Softwareüberlassungsvertrag nach den AGB bleiben hiervon unberührt.

(4) VM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Mietobjektes geht mit der Übergabe an den M oder, im Falle der Versendung, mit der Übergabe an die Transportperson auf den M über.

(6) Der M hat die Hardware unverzüglich nach Erhalt bzw. Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und solche bei Vorliegen dem VM unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(7) Der M ist zur Abnahme des Mietobjektes verpflichtet. Der M ist verpflichtet, die vom VM vorgelegte Übernahmebestätigung zu unterzeichnen.

(8) Sofern der M die Abnahme des Mietobjektes trotz Ankündigung der Lieferung mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen und Fristsetzung von mindestens zwei weiteren Wochen verweigert, ist der VM berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und den M auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Schadensersatz berechnet sich pauschal i.H.v. 10% der Summe der Mietraten während der Mietdauer. Den Parteien bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden des VM nachzuweisen, der im Falle des Nachweises von dem M geschuldet wird. Weitergehende Ansprüche des VM auf Rücktritt und Schadensersatz bleiben unberührt.

### § 5 Gebrauch des Mietobjektes, Installation und Service

(1) Der M hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten zu beachten. Der M hat die Wartungs- und Serviceleistungen in dem vertraglichen Umfang regelmäßig in Anspruch zu nehmen und auf Schäden und Fehlfunktionen unverzüglich hinzuweisen.

(2) Der Service und die Instandhaltung der Objekte erfolgt durch den VM oder einen durch ihn beauftragten Dritten (Servicepartner) und umfasst die Leistungen, die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher beschrieben sind.

(3) Nicht im Service- und Instandhaltungsumfang enthalten sind die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch das Leitungsnetz des M oder durch Störungen an

Einrichtungen der Telefonnetzbetreiber entstanden sind. Nicht enthalten ist auch die Anbindung des Mietobjektes an ein bei dem M bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System sowie die Programmierung und Installation der dazu erforderlichen Software, eventuell notwendige Lieferung und Montage zusätzlicher Leitungsnetze, Anschlussdosen und Verteiler.

(4) Der M stellt den VM von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Besitz und dem Gebrauch des Mietobjektes ergeben.

(5) Nicht mit der Miete abgegolten sind die an die Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte.

(6) Der M ist für die regelmäßige und vollständige Sicherung (Backup) seiner auf dem Mietobjekt gespeicherten Daten selbst verantwortlich. Die Verantwortung für die Datensicherung kann nicht auf den VM übertragen werden. Der M verpflichtet sich, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, eine vollständige Datensicherung durchzuführen und diese an einem vom Mietobjekt physisch getrennten Ort aufzubewahren.

Der VM übernimmt keine Haftung für Datenverluste jeglicher Art, die durch technische Defekte, Fehlfunktionen, Diebstahl, höhere Gewalt oder sonstige Umstände entstehen. Dies gilt auch dann, wenn der VM im Rahmen seiner Serviceleistungen Zugriff auf das Mietobjekt hat oder Wartungsarbeiten durchführt.

Der M stellt den VM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Datenverlust resultieren könnten. Im Falle eines Datenverlusts ist der VM nicht verpflichtet, bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart und vergütet.

(7) Der M ist für Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Anforderungen an die IT-Sicherheit verantwortlich. Dies ist, soweit nicht explizit anders vereinbart, nicht Bestandteil des Mietvertrages.

Der M verpflichtet sich, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der auf dem Mietobjekt gespeicherten und verarbeiteten Daten sowie die Integrität des Mietobjektes selbst zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Die Installation und regelmäßige Aktualisierung von Virenschutz- und Firewall-Software
- Die zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates für Betriebssysteme und Anwendungssoftware
- Die Einrichtung und Verwaltung angemessener Zugriffskontrollen und Benutzerberechtigungen
- Die Einhaltung branchenüblicher Standards zur IT-Sicherheit
- Die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsüberprüfungen
- Die Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf IT-Sicherheitsmaßnahmen

(8) Der VM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen des M entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenverluste, Systemausfälle, Datenschutzverletzungen oder Schäden durch Schadsoftware.

(9) Der M stellt den VM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der IT-Sicherheitsanforderungen resultieren könnten. Dies gilt auch für Bußgelder oder sonstige behördliche Sanktionen, die aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche IT-Sicherheitsanforderungen verhängt werden.

## **§ 6 Eigentum, Untervermietung**

(1) Der M erwirbt kein Eigentum an dem Mietobjekt, er darf über das Mietobjekt keine Verfügungen treffen und es nur mit Einwilligung des VM von dem in der Übernahmebestätigung benannten Standort entfernen. Die Untervermietung des Mietobjektes oder eine sonstige Überlassung an Dritte ist unzulässig. Dem M steht ein Sonderkündigungsrecht wegen Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung (§ 540 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht zu. Wird das

Mietobjekt an Dritte untervermietet, tritt der M schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Untermieter zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag an den VM ab. Der VM nimmt die Abtretung an.

(2) Der VM und seine Beauftragten sind während der üblichen Geschäftszeiten zur Besichtigung und Überprüfung des Mietobjektes berechtigt und können verlangen, dass das Mietobjekt mit auf das Eigentum des VM hinweisenden Kennzeichen versehen wird.

(3) Der M wird Änderungen an dem Mietobjekt, mit Ausnahme der notwendigen technisch-funktionellen Vorrichtungen, nur mit schriftlicher Einwilligung des VM vornehmen. Eingebaute Teile gehen in das Eigentum des VM über; ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt. Der M ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.

(4) Der M wird dem VM eine drohende Zwangsvollstreckung in das Mietobjekt, einen Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstückes, auf dem sich das Mietobjekt befindet, sowie eine sonstige Beschlagnahme des Mietobjektes unverzüglich mitteilen. Sämtliche Interventionskosten trägt der M.

(5) Wird das Mietobjekt mit einem Grundstück oder einem Gebäude verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB mit der Absicht der Trennung nach Beendigung des Mietvertrages. Gleiches gilt für eine Verbindung mit beweglichen Sachen. Ist der M nicht selbst Grundstückseigentümer, so wird er diesem gegenüber klarstellen, dass die Verbindung des Mietobjektes mit dem Grundstück oder Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

## **§ 7 Haftung für Schäden**

(1) Der M haftet für alle Schäden am Mietobjekt, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat. Der M haftet insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelnde Wartung oder Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen entstehen. Die Haftung des M erstreckt sich auch auf Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Personen verursacht werden, denen er den Gebrauch des Mietobjektes überlassen hat.

(2) Der M ist verpflichtet, den VM unverzüglich über jeden eingetretenen Schaden zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu begrenzen. Bei Verletzung dieser Pflicht haftet der M für daraus entstehende Folgeschäden.

(3) Die Haftung des M besteht unabhängig von einem Verschulden, wenn das Mietobjekt während der Mietzeit abhandenkommt oder beschädigt wird, es sei denn, der M weist nach, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

## **§ 8 Versicherung**

(1) Dem M wird empfohlen, für das gemietete Objekt eine Elektronikversicherung abzuschließen und während der Mietdauer zu unterhalten. Soweit möglich, sollte die Versicherung zum Neuwert zu erfolgen, gegen die nachfolgenden Gefahren im Rahmen einer Elektronikversicherung bei einem in Deutschland tätigen Versicherer zu versichern: Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Raub oder Plünderung sowie gegen Sachschäden durch: Bedingungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwellen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse), Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt, Konstruktions- Material- oder Ausführungsfehler. Für den Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von höchstens EUR 150,00 zu vereinbaren. Sollte M eine Elektronikversicherung abschließen, stellt M dem VM auf dessen Anforderung einen Sicherungsschein der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung.

(2) Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der M seine Ansprüche aus der Elektronikversicherung an den VM ab, der die Abtretung annimmt.

(3) Über jeden Schadensfall ist der VM unverzüglich zu unterrichten. Der M ist ermächtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gegenüber der

Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten geltend zu machen mit der Maßgabe, dass jegliche Zahlung ausschließlich an den VM zu leisten ist. Der VM ist über die Abwicklung des Schadensfalls unterrichtet zu halten. Insbesondere hat der M dem VM eine Kopie seiner Schadensmeldung gegenüber der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der VM ist berechtigt, die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis offenzulegen und die Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft selbst zu verfolgen.

## § 9 Lenovo-Herstellergarantie

(1) Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung vermittelt der VM eine begrenzte Herstellergarantie gemäß den Garantiebedingungen des Herstellers Lenovo (ausschließlich für Lenovo-Geräte). Die Garantiebedingungen, u.a. mit der Angabe des Garantiezeitraums, der Art des Garantieservices und des Geltungsbereiches, werden dem M mit der Lieferung des Mietobjekts ausgehändigt.

(2) Die Garantie umfasst nicht:

- Unterbrechungsfreier oder fehlerfreier Betrieb eines Produkts
- Verlust oder vom Produkt hervorgerufene Beschädigung von Daten des Kunden
- Vorinstallierte oder nachträglich installierte Softwareprogramme
- Störungen oder Schäden, die durch nicht sachgerechte Verwendung, Missbrauch, Unfälle, Änderungen, ungeeignete Betriebsumgebung,
- Naturkatastrophen, Spannungsschwankungen, unsachgemäße Wartung oder eine nicht den Produktinformationen entsprechende Verwendung
- verursacht wurden
- Schäden, die durch einen nicht autorisierten Service-Provider verursacht wurden
- Störungen oder Schäden, die durch Produkte anderer Hersteller hervorgerufen werden, einschließlich der Produkte, die Lenovo auf Kundenanfrage
- hin zusammen mit einem Lenovo Produkt bereitstellt oder in ein Lenovo Produkt integriert
- Technische oder andere Unterstützung, wie z. B. Unterstützung bei Fragen zu Vorgehensweisen und solchen Fragen, die sich auf die Einrichtung
- und Installation des Produkts beziehen
- Produkte bzw. Teile mit veränderten Typenschildern oder Produkte bzw. Teile, von denen die Typenschilder entfernt wurden

## § 10 Software

(1) Für die Überlassung von Software im Rahmen dieses Vertrages gelten die Software-Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lizenzgebers entsprechend, es sei denn, eine andere Regelung wird in diesem Vertrag vereinbart.

(2) Der M verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen einzuhalten und die Software nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen zu nutzen.

## § 11 Mietdauer, Ausschluss der ordentlichen Kündigung, außerordentliche Kündigung und Schadenersatz

(1) Die Mietdauer ist befristet und beträgt: **36 Monate**.

(2) Der Mietbeginn ist der Tag, an dem das Mietobjekt im Rahmen des Onboardings durch den VM oder einen von ihm beauftragten Dritten funktionsfähig übergeben wird.

(3) Sollte die Übergabe des Mietobjektes durch einen Umstand, den der M zu vertreten hat, nicht binnen sechs (6) Wochen erfolgen, so tritt der Mietbeginn sechs (6) Wochen nach Annahme des Mietvertragsangebots durch VM ein, unabhängig davon, ob die Installation und Funktionsübergabe bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Erfolgen die Installation und Funktionsübergabe vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, gilt der Tag der tatsächlichen funktionsfähigen Übergabe als Mietbeginn. Der Vermieter wird dem Mieter den Mietbeginn in Textform bestätigen.

(3) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses durch bloße Weiterbenutzung des Mietobjekts durch den M findet nicht statt.

(4) Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der Mietdauer ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung durch den M ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, die außerordentliche Kündigung bei Tod des M ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Der VM ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn

1. der M mit Zahlung einer Mietrate oder eines Teils einer Mietrate nach Mahnung in Verzug ist und der nicht bezahlte Betrag mindestens 2/12 desjenigen Betrages entspricht, der für ein ganzes Jahr zu entrichten ist;
2. der M unzutreffende Angaben über seine Vermögens- oder Einkommenssituation gemacht hat und das für den Abschluss des Mietvertrages erheblich war, oder

(6) Die Kündigung des VM kann auch konkludent durch Wegnahme des Mietobjekts erklärt werden.

(7) Im Falle der fristlosen Kündigung des Mietvertrags durch den VM haftet der M auf Schadensersatz. Der Schadensersatzanspruch des VM berechnet sich aus der Summe der bis zum nächstmöglichen ordentlichen Vertragsende zu zahlenden Mietraten (netto) sofern es nicht zu der Kündigung gekommen wäre. VM hat sich Vorteile aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung im Rahmen der Schadensabrechnung anrechnen zu lassen.

## § 12 Regelung am Ende der Mietdauer, Ausschluss der Vertragsverlängerung

(1) Bei Beendigung der Laufzeit des Mietvertrags hat der M das Mietobjekt am Tag nach Vertragsende auf eigene Gefahr und Kostentragung am Sitz der VM zurückzugeben. Der VM hat das Recht die Rückgabe an einem anderen Ort in Deutschland zu verlangen, wenn der VM die hierdurch entstehenden Mehrkosten und zusätzlichen Transportrisiken übernimmt. Die Rückgabe hat in dem Zustand zu erfolgen, der dem Anlieferungszustand des Mietobjekts unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht.

(2) Stellt der VM Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann der VM von dem M Schadensersatz in Höhe der durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe entstehenden Nachteile verlangen.

(3) Gibt der M das Mietobjekt zum Ende der Mietdauer nicht zurück, so ist der M verpflichtet, für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/15 der monatlichen Mietrate zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt VM vorbehalten.

(4) Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem vereinbarten Rückgabetermin und erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe ist der VM berechtigt, nach seiner Wahl entweder: a) das Mietobjekt auf Kosten des M abholen zu lassen, wobei der M dem VM oder dessen Beauftragten zu diesem Zweck Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren muss, in denen sich das Mietobjekt befindet, oder b) vom M den Kauf des Mietobjekts zu einem Preis in Höhe von 60% des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Neupreises zu verlangen.

(5) Darüber hinaus haftet der M für alle Schäden, die dem VM durch die verspätete Rückgabe entstehen, insbesondere für entgangenen Gewinn aus Anschlussverträgen mit Dritten.

## § 13 Löschung von Daten

(1) Bei endgültiger Beendigung des Vertrages wird der VM oder ein von ihm beauftragter Dritter gemeinsam mit dem M auf dessen Kosten die Löschung der Daten auf den Festplatten der Objekte vornehmen. Falls eine Löschung zu keinem sicheren Ergebnis führt, kann der M vom VM die Vernichtung der Festplatten gegen Übernahme der Kosten der Vernichtung und der Wiederbeschaffung verlangen.

(2) Für die Überlassung von Software im Rahmen dieses Vertrages gelten die Software-Lizenzbestimmungen des vom M ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers entsprechend, es sei denn, eine andere Regelung wird in diesem Vertrag vereinbart.

Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch die jeweilige Lizenz und der M ist verpflichtet, auf erste Anforderung des VM und je nach Wahl des VM entweder:

- sämtliche Software-Produkte, einschließlich Kopien, vollständiger Dokumentation, Zubehör und Datenträger

(auch für Updates, Patches und Erweiterungen) an den VM oder einen vom VM benannten Dritten zurückzugeben, oder

- sämtliche Software-Produkte und alle etwa angefertigten Kopien zu vernichten und/oder
- dem VM oder einen vom VM benannten Dritten schriftlich und rechtsverbindlich die Tatsache, dass sich keine Produkte und Kopien mehr beim M befinden bzw. die Vernichtung aller Produkte und Kopien zu bestätigen. Der VM ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und sofort sämtliche Hardware und die Software-Produkte zusammen mit allen Kopien in Besitz zu nehmen, falls der M gegen die Bestimmungen des jeweiligen Software-Lizenzvertrages wesentlich verstößt.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte es sich bei dem M um eine Personenmehrheit handeln (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich die M und Mitverpflichteten hiermit gegenseitig zu Abgabe und Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

(4) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des VM.

(5) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Er ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien haben jedoch stets Vorrang vor den Bestimmungen dieses Vertrages und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(6) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall/in Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung einer Lücke soll eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.

## II. Kaufvertragsbedingungen

### § 1 Vertragsschluss

(1) Der Käufer (K) bietet HASOMED Hard- und Software für Medizin Gesellschaft mbH, Paul-Ecke-Str. 1, 39114 Magdeburg, als Verkäufer (VK) den Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Bestellung aufgeführten Hardware zu den nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen und in den [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\) | HASOMED GmbH](#) aufgeführten Bedingungen an und hält sich an dieses Angebot 4 Wochen nach Eingang des Angebots beim VK gebunden. Diese Besonderen Bedingungen gehen den Regeln der AGB vor und gelten nicht für Hardware in Bezug auf TI und Sicherheitsleistungen.

(2) Der Kaufvertrag kommt zustande, sobald der VK das Vertragsangebot des K angenommen hat. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des VK verzichtet der K. Über die Annahme seines Angebots wird der VK den K unverzüglich unterrichten.

### § 2 Zahlungen des Käufers

(1) Der Kaufpreis für die bestellte Hardware ergibt sich aus der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung.

(2) Auf alle Entgelte (z.B. Kaufpreis, Bearbeitungsgebühren, einmalige Beträge), ist die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe zu entrichten.

(3) Die vom K geschuldete Vergütung ist ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim K durch diesen zu zahlen.

(4) Die Bearbeitungsgebühr und etwaige einmalige Beträge sind zusammen mit der Rechnung fällig.

### § 3 Lieferung und Abnahme

(1) Der K trägt die Kosten der Lieferung des Kaufobjektes (Transportpauschale).

(2) Von VK angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind im Vertrag als verbindlich vereinbart worden.

(3) Vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der K den VK mindestens in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls VK einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn aus einem anderen Grund in Verzug gerät, hat der K den VK eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Wenn VK diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der K berechtigt, von der Bestellung der Hardware zurückzutreten; anderweitig mit VK vereinbarte IT-Dienstleistungen, insbesondere der Softwareüberlassungsvertrag nach den AGB bleiben hiervon unberührt.

(4) VK ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufobjektes geht mit der Übergabe an den K oder, im Falle der Versendung, mit der Übergabe an die Transportperson auf den K über.

(6) Der K hat die Hardware unverzüglich nach Erhalt bzw. Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und solche bei Vorliegen dem VK unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(7) Der K ist zur Abnahme des Kaufobjektes verpflichtet. Sofern der K die Abnahme des Kaufobjektes trotz Ankündigung der Lieferung mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen und Fristsetzung von mindestens zwei weiteren Wochen verweigert, ist der VK berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und den K auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Schadensersatz berechnet sich pauschal i.H.v. 10% des Kaufpreises. Den Parteien bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden des VK nachzuweisen, der im Falle des Nachweises von dem K geschuldet wird. Weitergehende Ansprüche des VK auf Rücktritt und Schadensersatz bleiben unberührt.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Kaufobjekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des VK (Eigentumsvorbehalt).

(2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der K verpflichtet, das Kaufobjekt pfleglich zu behandeln und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu beachten.

(3) Der K darf über das Kaufobjekt keine Verfügungen treffen, solange es unter Eigentumsvorbehalt steht. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

(4) Der K wird dem VK eine drohende Zwangsvollstreckung in das Kaufobjekt sowie eine sonstige Beschlagnahme des Kaufobjektes unverzüglich mitteilen. Sämtliche Interventionskosten trägt der K.

### § 5 Gewährleistung und Haftung

(1) In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen von VK enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von VK ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Gleiches gilt, wenn VK mit dem K eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Hardware vereinbart hat.

(2) VK trifft keine Nacherfüllungspflicht, wenn diese aufgrund von gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung ausgeschlossen wird.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des K durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Hardware (Nachlieferung). Dabei muss der K dem VK die Hardware zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen. Ferner muss der K dem VK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. K ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, die geschuldete Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat VK die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der K berechtigt, von der Bestellung der Hardware zurückzutreten; anderweitig mit VK vereinbarte IT-Dienstleistungen, insbesondere der Softwareüberlassungsvertrag nach den AGB bleiben hiervon unberührt.

(4) K kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des K, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(5) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle der Überlassung der Hardware mit dem Gefahrübergang.

(6) Der VK haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des VK oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VK beruhen.

(7) Für sonstige Schäden haftet der VK nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VK oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VK beruhen.

### § 6 Lenovo-Herstellersgarantie

(1) Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung vermittelt der VK eine begrenzte Herstellergarantie gemäß den Garantiebedingungen des Herstellers Lenovo (ausschließlich für Lenovo-Geräte). Die Garantiebedingungen, u.a. mit der Angabe des Garantiezeitraums, der Art des Garantieservices und des Geltungsbereiches, werden dem K mit der Lieferung des Kaufobjektes ausgehändigt.

(2) Die Garantie umfasst nicht:

- Unterbrechungsfreier oder fehlerfreier Betrieb eines Produkts
- Verlust oder vom Produkt hervorgerufene Beschädigung von Daten des Kunden
- Vorinstallierte oder nachträglich installierte Softwareprogramme
- Störungen oder Schäden, die durch nicht sachgerechte Verwendung, Missbrauch, Unfälle, Änderungen, ungeeignete Betriebsumgebung,

- Naturkatastrophen, Spannungsschwankungen, unsachgemäße Wartung oder eine nicht den Produktinformationen entsprechende Verwendung
- verursacht wurden
- Schäden, die durch einen nicht autorisierten Service-Provider verursacht wurden
- Störungen oder Schäden, die durch Produkte anderer Hersteller hervorgerufen werden, einschließlich der Produkte, die Lenovo auf Kundenanfrage
- hin zusammen mit einem Lenovo Produkt bereitstellt oder in ein Lenovo Produkt integriert
- Technische oder andere Unterstützung, wie z. B. Unterstützung bei Fragen zu Vorgehensweisen und solchen Fragen, die sich auf die Einrichtung
- und Installation des Produkts beziehen
- Produkte bzw. Teile mit veränderten Typenschildern oder Produkte bzw. Teile, von denen die Typenschilder entfernt wurden

### **§ 7 Software**

(1) Für die Überlassung von Software im Rahmen dieses Vertrages gelten die Software-Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lizenzgebers entsprechend, es sei denn, eine andere Regelung wird in diesem Vertrag vereinbart.

(2) Der K verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen einzuhalten und die Software nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen zu nutzen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte es sich bei dem K um eine Personenmehrheit handeln (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich die K und Mitverpflichteten hiermit gegenseitig zu Abgabe und Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

(2) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des VK.

(3) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Er ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien haben jedoch stets Vorrang vor den Bestimmungen dieses Vertrages und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall/in Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung einer Lücke soll eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.

# Informationen zum Datenschutz gem. der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle ist:

HASOMED Hard- und Software für Medizin Gesellschaft mbH  
Paul-Ecke-Straße 1  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0049 391 62 30 112  
Internetseite: [www.hasomed.de](http://www.hasomed.de)

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Herr Dipl.-Ing. Matthias Kunert  
cubeoffice GmbH & Co. KG  
Fichtestraße 29a  
39112 Magdeburg  
E-Mail: [datenschutz@hasomed.de](mailto:datenschutz@hasomed.de)

## 3. Genutzte Daten und Informationsquellen

Neben den personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die öffentlich zugänglich sind (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Handelsregister etc.) oder die uns von anderen Unternehmen bzw. sonstigen Auskunftseien (z. B. SCHUFA, Creditreform etc.) zulässigerweise übermittelt werden.

An personenbezogenen Daten können insbesondere verarbeitet werden Personalien (z.B. Name, Adresse, Geburtstag), einschließlich Ausweisdaten. Außerdem können auch Informationen zur Bonität sowie Vertragsdaten wie z.B. Objektdaten, die bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erhoben werden, und Werbe- und Vertriebsdaten, verarbeitet werden.

## 4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlagen dafür

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet.

- a) Soweit Sie uns für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Dateneine Einwilligung erteilt haben, stellte diese die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dar (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).
- b) Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Anbahnung oder der Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO die Rechtsgrundlage.
- c) Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen (z.B. zur Aufbewahrung von Daten) erforderlich ist, sind wir dazu gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO befugt; steht die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO Rechtsgrundlage;
- d) Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten zu Zwecken der Wahrnehmung unserer berechtigten Interessen sowie berechtigter Interessen Dritter gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (z.B. Datenaustausch mit Auskunftseien wie z.B. SCHUFA zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken).

## 5. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Innerhalb der HASOMED-Gruppe werden Ihre personenbezogenen Daten an die Stellen weitergegeben, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können ebenfalls zu diesen Zwecken Daten erhalten. Im Falle Ihrer Einwilligung können personenbezogene Daten auch an weitere Stellen übermittelt werden.

**6. Dauer der Speicherung und Kriterien der Löschung** Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten, erfolgt für die Dauer, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sofern die Verarbeitung und Speicherung der Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht. Eine befristete Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten kann erforderlich sein zur:

- a) Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG); die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen 2 bis 10 Jahre);
- b) Erhaltung von Nachweisen für die Dauer der gesetzlichen Verjährung (z.B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); Verjährungsfristen betragen hiernach regelmäßig 3 Jahre, können im Einzelfall sich aber auch auf 6 Monate bis zu 30 Jahre belaufen).

**7. Rechte des Betroffenen** Sie haben das Recht:

- a) gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen;
- b) gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- c) gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- d) gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- e) gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- f) gemäß Art. 20 DSGVO auf Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben;
- g) gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

**Informationen über Ihr Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

HASOMED GmbH verarbeitet dann die Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird HASOMED GmbH Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Datenschutzbeauftragter:  
Herr Dipl.-Ing. Matthias Kunert  
cubeoffice GmbH & Co. KG  
Fichtestraße 29a  
39112 Magdeburg  
E-Mail: datenschutz@hasomed.de